



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT INNSBRUCK

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014-0
Fax +43 (0)5 76014 342492

BESCHLUSS

STRAFVOLLZUGSSACHE:

vertreten durch
Mag. Stefan Gamsjäger

wegen:
Haftaufschub gemäß § 6 StVG

Das Landesgericht Innsbruck beschließt in der Strafvollzugssache [REDACTED]
[REDACTED] nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Der Strafvollzug der zu [REDACTED] des Landesgerichtes Innsbruck zu vollziehenden Freiheitsstrafe in der Dauer von 7 (sieben) Monaten wird gemäß § 6 Abs. 1 Zl. 2 lit a StVG bis 01.09.2026 **aufgeschoben**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht das binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Landesgericht Innsbruck einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht Innsbruck offen.

BEGRÜNDUNG:

Mit Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 21.01.2026 wurde der Angeklagte in Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach § 207 Abs 1 StGB sowie unter Anwendung des § 43a Abs 3 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von einundzwanzig Monaten, gemäß § 369 Abs 1 StPO zur Leistung eines (Teilschadenersatz-) Betrages von jeweils EUR 15.000,00 binnen 14 Tagen ab Rechtskraft des Urteils [REDACTED]

[REDACTED] sowie gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Gemäß § 43a Abs 3 StPO wurde ein Strafteil von 14 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen.

Mit Aufforderung zum Strafantritt des Landesgerichtes Innsbruck vom 29.01.2026, dem Verurteilten zugestellt am 05.02.2026, wurde der Verurteilte aufgefordert, sich binnen einem Monat nach Zustellung dieser Aufforderung während der Arbeitsstunden bei der Justizanstalt Innsbruck zum Vollzug des unbedingten Teiles Freiheitsstrafe in Höhe von 7 Monaten, einzufinden.

Am 18.02.2026 beantragte der Verurteilte in ON 34 einen Haftaufschub gemäß § 6 StVG. Die Staatsanwaltschaft erhob hiergegen keine Einwände (ON 35).

Gemäß § 6 Abs 1 Z 2 StVG ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe auf Antrag des Verurteilten aufzuschieben, wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt und der Aufschub für das spätere Fortkommen des Verurteilten, für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Verurteilte tätig ist sowie für die Gutmachung des Schadens zweckmäßiger erscheint als der sofortige Vollzug.

Das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe beträgt 7 Monate und übersteigt sohin ein Jahr nicht. Der Verurteilte steht derzeit in einem aufrechten Arbeitsverhältnis

[REDACTED] Aufgrund der aktuell hohen Auftragslage



ist das Unternehmen in besonderem Maße auf seine Arbeitskraft angewiesen. Ein Haftantritt binnen eines Monats gemäß der Aufforderung zum Strafantritt würde zu erheblichen betrieblichen Beeinträchtigungen führen. Zudem legte die Arbeitgeberin dar, dass im Falle eines sofortigen Haftantritts keine Möglichkeit bestehe, den Verurteilten nach seiner Haftentlassung weiterhin zu beschäftigen. Der Verlust des Arbeitsplatzes hätte für das weitere berufliche Fortkommen des Verurteilten gravierende nachteilige Auswirkungen.

Da die zu vollziehende Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt und durch den sofortigen Strafantritt erhebliche nachteilige Folgen für das berufliche Fortkommen des Verurteilten sowie für die Arbeitgeberin eintreten würden, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Strafaufschubes gemäß § 6 StVG vor.

Landesgericht, Abteilung 
Innsbruck, 23.02.2026
Dr. Norbert Hofer, Richter
